

GEMEINDE HASSLOCH / PFALZ

BEBAUUNGSPLAN " BISMARCKSTRASSE - I. ÄNDERUNG

B E G R Ü N D U N G

1. Bauliche und städtebauliche Zielsetzungen

1.1 Allgemeines

Der Bebauungsplan "Bismarckstraße" wurde mit Verfügung vom 11.7.1984 durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim unter Az: 610-13/63-05/Ha-33/KI. genehmigt. Für eine Teilfläche dieses Baugebietes, den Bereich der Realschule, ist jetzt eine Änderung erforderlich, da auf der Grundlage neuer Überlegungen zur überörtlichen Schulsituation ggf. Ergänzungsbauten oder Veränderungen an der vorhandenen Substanz vorgenommen werden müssen. Um für diese Maßnahmen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Haßloch eine Änderung des Bebauungsplanes "Bismarckstraße" am 16.7.1992 nach BauGB beschlossen.

1.2 Lage und Größe

Das Schulgelände liegt im Straßengeviert Röntgenstraße/Otto-Frank-Straße/Dürerstraße/Virolayer Straße. Diese Begrenzungen werden nicht geändert. Das Plangebiet umfaßt somit eine Fläche von rd. 2,0 ha.

1.3 Art und Maß der baulichen Nutzung

Um zusätzliche Baumöglichkeiten innerhalb des Schulbereichs zu schaffen, werden die bisher festgelegten Baugrenzen in nördlicher und östlicher Richtung verschoben. Damit vergrößert sich die überbaubare Fläche und es ergeben sich neue Planungsspielräume für eine evtl. Gebäudeerweiterung oder, alternativ, einen zusätzlichen Neubau. Gleichzeitig wird die bisherige Festsetzung der Gebäudehöhe von III-geschossig auf IV-geschossig als Höchstgrenze verändert. Die Grundflächenzahl bleibt jedoch mit 0,4 unverändert bestehen, während die bisher festgelegte Geschoßflächenzahl nicht mehr festgesetzt wird sondern sich nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung, Stand 1991, richtet.

1.4 Verkehr und Versorgung

Die bestehende Verkehrsanbindung des Schulgebietes und der Anschluß an die in den Straßen vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen bleiben erhalten, so daß sich aus der Änderungsplanung kein Bedarf für weitere Erschließungsmaßnahmen ergibt.

1.6 Grün- und Freiflächen

Die Freiflächen des Plangebietes werden bisher ausschließlich für schulische Zwecke genutzt. Eventuelle Veränderungen in Bezug auf Begrünung und Flächenversiegelung werden zu gegebener Zeit in einem begleitenden Grün- und Bepflanzungsplan geregelt. Im Bebauungsplan werden zunächst allgemeine

Festsetzungen über den Umfang von Neupflanzungen und die Art der vorzusehenden, heimischen Bäume und Sträucher getroffen, um eine zusätzliche Begrünung und damit eine Verbesserung der ökologischen und kleinklimatischen Situation sowie einen Ausgleich innerhalb des Gebietes für evtl. eintretende, nicht zu vermeidende zusätzliche Versiegelungen zu erreichen.

2. Kosten für die Gemeinde

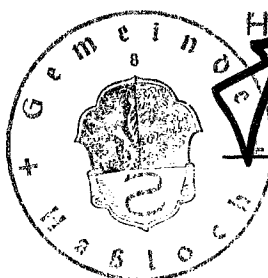
Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde Haßloch keine zusätzlichen Erschließungskosten, da das Gebiet voll erschlossen ist.

3. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen fallen nicht an.

4. Beginn der Baumaßnahmen

Mit der Errichtung evtl. zusätzlicher Gebäude oder der Aufstockung der vorhandenen Schule soll nach Genehmigung des Bebauungsplanes und nach Abschluß der generellen Untersuchung zur Schulsituation begonnen werden.



Haßloch, den 13. Juni 1995

[Handwritten signature]
Bürgermeister